

VERFAHREN ZU WHISTLEBLOWERN

EINLEITUNG

Die Circet-Gruppe legt Wert auf die Einhaltung einer Reihe von Werten, Grundsätzen, Normen, Regeln, Standards und Richtlinien, die auf ein respektvolles Verhalten gegenüber Menschen und der Umwelt abzielen und ein ethisches Geschäftsgebaren ermöglichen sollen und die insbesondere in ihrem Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung festgehalten sind.

Interne oder externe Mitarbeiter, die die in diesem Verfahren angegebenen Kriterien erfüllen und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über ein Verhalten oder ein Risiko erhalten haben, das eine Verletzung oder einen Verstoß gegen ethische Regeln oder das Gesetz darstellen könnte, können diese Informationen gemäß dem beigefügten Verfahren intern melden.

Das folgende Verfahren soll festlegen, wie Ausschreibungen gesammelt werden. Die Tochtergesellschaften der Gruppe prüfen, ob dieses Verfahren aufgrund ihrer nationalen Rechtsvorschriften in der vorliegenden Form angewendet werden kann, und ändern und ergänzen es gegebenenfalls im Anhang.

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Angestellten und externen oder gelegentlichen Mitarbeiter der CIRCET-Gruppe ("die Gruppe") können der Gruppe vertraulich jede Bedrohung oder Verletzung des öffentlichen Interesses, jeden Verstoß gegen ein Gesetz oder gegen die Bestimmungen ihres Verhaltenskodexes zur Kenntnis bringen.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren (das "Verfahren") ermöglicht es Personen, die dies wünschen, ihr Recht auf Whistleblowing auszuüben und den Schutz von Whistleblowern gemäß dem Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens, geändert durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 und gemäß den im Dekret Nr. 2022-1284 vom 3. Oktober 2022 dargelegten Modalitäten, in Anspruch zu nehmen.

Die Gruppe hat besondere Vorkehrungen getroffen, um den Umgang mit diesen Warnungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich derjenigen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu regeln.

2. DAS RECHT AUF WARNUNG

- 2.1. Das Recht auf Whistleblowing lässt sich zusammenfassen als das Recht jeder natürlichen Person, wie in Abschnitt 3.1, ohne finanzielle Gegenleistung und in gutem Glauben Informationen über ein Verbrechen oder Vergehen, eine Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses, eine Verletzung oder den Versuch der Verschleierung einer Verletzung einer internationalen Verpflichtung, die von dem von der Warnung betroffenen Land ratifiziert oder genehmigt wurde, eines einseitigen Akts einer internationalen Organisation, der auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung getroffen wurde, des Rechts der Europäischen Union, eines Gesetzes oder einer Verordnung zu melden oder weiterzugeben.¹
- 2.2. Jede Situation, die nicht mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex der Gruppe vereinbar zu sein scheint, kann ebenfalls gemeldet werden.

3. DER WHISTLEBLOWER

- 3.1. Alle folgenden natürlichen Personen, d. h. :
 - 3.1.1. Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter, wenn die Informationen im Rahmen dieser Beziehung erlangt wurden, oder Bewerber für eine Stelle, wenn die Informationen im Rahmen dieser Bewerbung erlangt wurden ;
 - 3.1.2. Aktionäre, Gesellschafter, Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung des von der Warnung betroffenen Unternehmens ;
 - 3.1.3. Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ;
 - 3.1.4. externe und gelegentliche Mitarbeiter ;

-
- ¹ Tatsachen, Informationen oder Dokumente, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger, die unter das Geheimnis der Landesverteidigung, das Arztgeheimnis, das Geheimnis der gerichtlichen Beratungen, das Ermittlungs- oder Untersuchungsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis eines Rechtsanwalts fallen, sind von der in diesem Verfahren festgelegten Regelung für Warnmeldungen ausgeschlossen.

3.1.5. Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans seiner Vertragspartner und Subunternehmer und deren Personal, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über eines der in 2.1 oben genannten Themen erhalten haben, können eine Warnung auf internem oder externem Weg melden.

Außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit kann jede natürliche Person, die persönlich von Informationen zu einem der in Abschnitt 2.1 oben genannten Themen Kenntnis erlangt hat, eine Warnung gemäß den Vorschriften direkt extern melden.

- 3.2. Um einen Alarm auszulösen, muss man notwendigerweise :
- 3.2.1. eine natürliche Person sein ;
 - 3.2.2. in gutem Glauben handeln, d. h. mit der begründeten Annahme, dass die Tatsachen zum Zeitpunkt der Meldung wahr sind;
 - 3.2.3. keine direkte finanzielle Gegenleistung erhalten.

4. EINE WARNUNG MELDEN

- 4.1. Interne oder externe Mitarbeiter der Gruppe, die die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Kriterien erfüllen, können über unsere online zugängliche Plattform zur Meldung von Missständen oder mündlich eine Meldung machen.
- 4.2. Die Ausschreibung muss alle relevanten Fakten, Informationen oder Dokumente enthalten, die die Warnung untermauern, damit die Ausschreibung so umfassend, präzise, ausführlich und dokumentiert wie möglich ist; insbesondere muss die Ausschreibung das Datum, an dem sich die Vorfälle ereignet haben, und die Identität der beteiligten Personen enthalten, wenn diese Elemente dem Ausschreiber bekannt sind.
- 4.3. Der Verfasser gibt an, aus welchen Gründen er von den Tatsachen erfahren hat und ob ein Dritter vom Verfasser der Warnung oder auf andere Weise über dieselben Tatsachen informiert wurde.
- 4.4. Der Verfasser einer Warnung wird aufgefordert, alle Informationen zu liefern, die es der von der Warnung betroffenen Einheit unter Wahrung der Vertraulichkeit seiner Identität ermöglichen, ihn zu kontaktieren (Name, Vorname, Kontaktmodalitäten) und sich über die Warnung auszutauschen.
- 4.5. Außer wenn die Meldung anonym ist, übermittelt der Meldende zusammen mit seiner Meldung alle Elemente, die seine Zugehörigkeit zu einer der in Abschnitt 3.1 genannten Personenkategorien belegen.
- 4.6. Die von der Warnung betroffene Einheit kann vom Urheber der Warnung alle zusätzlichen Informationen anfordern, die seine Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Kategorien bestätigen.
- 4.7. Anonyme Warnungen werden bearbeitet, sofern die gemeldeten Fakten und Informationen detailliert genug sind, um eine Bearbeitung zu ermöglichen.

- 4.8. Bei der Bearbeitung einer solchen Meldung werden besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen, wie z. B. eine vorherige Prüfung durch den ersten Adressaten. Die sichere Website der dedizierten Plattform ermöglicht Anonymität, aber es ist schwieriger und manchmal sogar unmöglich, eine anonyme Meldung zu bearbeiten oder festzustellen, dass die Fakten begründet sind. Die Gruppe empfiehlt, dass die Meldung namentlich erfolgt; der Untersuchungsprozess wird in der Tat erleichtert, wenn die Identität des Urhebers bekannt ist, um sich mit ihm austauschen zu können, wobei zu beachten ist, dass die Gruppe sich verpflichtet, die Vertraulichkeit der Meldung gemäß den Vorschriften zu wahren.
- 4.9. Die auf der Plattform gemeldete Warnmeldung wird vom Warnmeldungsreferenten ("Warnmeldungsreferent") entgegengenommen, bei dem es sich um den Verwaltungs- und Finanzdirektor ("CFO") und/oder den Leiter der Rechtsabteilung und/oder den Leiter der Personalabteilung der von der Warnmeldung betroffenen Konzerneinheit handelt (je nachdem, was zutrifft). Die Warnung wird auch vom Compliance-Ausschuss der Gruppe entgegengenommen (der sich aus dem Compliance Officer der Gruppe und der Rechtsabteilung der Gruppe zusammensetzt).
- 4.10. Wenn der Verfasser der Warnung eine mündliche oder schriftliche Meldung außerhalb der Plattform machen möchte, kontaktiert er den Alert Referent der von der Warnung betroffenen Einheit per Telefon, dessen Kontaktdaten er über den Empfang der betroffenen Einheit erhalten kann.
- 4.11. Jeder Mitarbeiter, der kein Alerting Referent ist, aber eine Meldung erhält, die sich auf die in Abschnitt 2.1 genannten Sachverhalte bezieht, informiert den Alerting Referent unverzüglich über jedes Kommunikationsmittel.
- 4.12. Wenn sich die Meldung auf einen Alert Referent oder ein Mitglied des Compliance Committee bezieht, muss der Melder die Meldung an ein anderes Mitglied des Compliance Committee weiterleiten.

5. VERTRAULICHKEIT

- 5.1. Die von der Warnung betroffene Einheit garantiert die strikte Vertraulichkeit von :
- 5.1.1. die Identität des Verfassers einer Warnung ;
 - 5.1.2. die Identität der Personen, auf die sich die Warnung bezieht, und aller Dritten, die in der Warnung erwähnt werden ;
 - 5.1.3. aller Informationen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Warnung gesammelt wurden.
- 5.2. Sobald die Ausschreibung gesammelt wurde, wenn die Ausschreibung über die Plattform erfolgt ist, findet der Austausch zwischen dem Alert Referent und dem Verfasser der Ausschreibung über die Ausschreibungsplattform statt. Die fehlende Nutzung dieses Messengers oder die Verwendung anderer Kommunikationsmittel hat keinen Einfluss auf die mögliche Zulässigkeit der Warnung und setzt den Verfasser keinen Sanktionen aus. Der Zugang zum Nachrichtensystem der Plattform ist den Alerting Referents und ihren Delegierten vorbehalten.

- 5.3. Im Rahmen einer mündlichen Ausschreibung :
- 5.3.1. wenn es mit Zustimmung des Urhebers über eine aufgezeichnete Telefonleitung oder ein anderes aufgezeichnetes Voicemail-System gesammelt wird, das Gespräch auf einem dauerhaften und abrufbaren Datenträger aufgezeichnet oder vollständig transkribiert wird ;
 - 5.3.2. wenn sie über eine nicht aufgezeichnete Telefonleitung oder ein nicht aufgezeichnetes Voicemail-System gesammelt wird, wird ein genaues Protokoll des Gesprächs angefertigt ;
 - 5.3.3. wenn sie im Rahmen einer Videokonferenz oder einer physischen Begegnung erhoben wird, mit Zustimmung des Urhebers entweder eine dauerhafte und wiederauffindbare Aufzeichnung oder ein genaues Protokoll erstellt wird.

Im Falle der Erstellung eines Protokolls hat der Ausschreiber die Möglichkeit, die Abschrift oder das Protokoll zu überprüfen, zu berichtigen und durch seine Unterschrift zu genehmigen.

6. BEARBEITUNG VON WARNUNGEN

- 6.1. Die Überprüfung, Bearbeitung und Analyse von Warnungen wird von der Gruppe so schnell wie möglich und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Warnung durchgeführt. Der Verfasser der Warnung wird nicht aufgefordert, eigene Ermittlungen durchzuführen oder zu versuchen, die rechtliche Einordnung der gemeldeten Tatsachen zu ermitteln.

Um eine unparteiische Behandlung von Warnungen zu gewährleisten, sind die Personen, die sich mit der erhaltenen Warnung befassen müssen, der Alert Referent, der Compliance Officer der Gruppe und die Rechtsabteilung der Gruppe. Andere Personen können bei Bedarf einbezogen werden, wie in Abschnitt 9.2 beschrieben.

- 6.2. Im Rahmen einer über die Plattform erfolgten Meldung erhält der Urheber der Warnung sofort über die Plattform eine Bestätigung der Übermittlung seiner Meldung und muss seinen vertraulichen Code aufbewahren. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übermittlung gilt nicht als Zulässigkeit der Ausschreibung.

Bei einer mündlichen oder schriftlichen Meldung außerhalb der Plattform erhält der Autor, wenn er seine Postanschrift oder seine E-Mail-Adresse übermittelt hat, innerhalb von sieben Werktagen eine schriftliche Bestätigung, dass seine Meldung eingegangen ist.

-
- 6.3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Warnung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 15 Arbeitstage nicht überschreitet, nach Erhalt der Warnung, und ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit wird dem Urheber der Warnung mitgeteilt.
- 6.3.1. Um zulässig zu sein, muss der Verfasser einer Warnung insbesondere die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Bedingungen erfüllen.
- 6.3.2. Zu diesem Zweck kann die von der Warnung betroffene Einheit bei jeder Warnung, deren Verfasser die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, nach eigenem Ermessen die Warnung zu den Akten legen. Sie wird den Verfasser der Warnung über die Gründe informieren, warum er ihrer Meinung nach die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt.
- 6.4. Darüber hinaus kann das Unternehmen bei anonymen Warnungen nach eigenem Ermessen die Warnung einstellen, wenn, wie in Abschnitt 4.7 beschrieben, die gemeldeten Fakten und Informationen nicht detailliert genug sind, um eine Bearbeitung zu ermöglichen.
- 6.5. Wenn die von der Meldung betroffene Stelle der Ansicht ist, dass sich die Meldung auf Sachverhalte bezieht, die in einer anderen Stelle der Gruppe geschehen sind oder sehr wahrscheinlich geschehen werden, kann sie den Meldenden auffordern, die Meldung auch an diese andere Stelle zu richten. Wenn sie außerdem der Meinung ist, dass die Meldung von dieser anderen Einheit allein wirksamer bearbeitet würde, kann sie den Verfasser auffordern, die bei ihr eingegangene Meldung zurückzuziehen.
- 6.6. Wenn die Meldung zulässig ist, wird eine Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, ob die gemeldeten Fakten tatsächlich zutreffen.
- Die von der Warnung betroffene Einheit kann alle zusätzlichen Informationen oder relevanten Dokumente anfordern, die eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Warnung ermöglichen.
- 6.7. Die Untersuchungsfristen können je nach Gegenstand der Warnung variieren, aber die von der Warnung betroffene Einheit wird alles tun, um die Untersuchung so schnell wie möglich abzuschließen. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Warnung übermittelt das betroffene Unternehmen dem Warner Informationen über die Maßnahmen, die geplant oder ergriffen wurden, um die Richtigkeit der Vorwürfe zu bewerten und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen, sowie die Gründe für diese Maßnahmen.
- 6.8. Bei Abschluss des Falls wird der Verfasser der Warnung ebenfalls schriftlich informiert (nach Möglichkeit über die Meldeplattform).

7. SCHUTZ VOR REPRESSALIEN

- 7.1. Die Gruppe schützt alle in Abschnitt 3 dieses Verfahrens genannten Personen, die ihr in gutem Glauben und ohne direkte finanzielle Gegenleistung Informationen im Sinne von Abschnitt 2.1 zur Kenntnis gebracht haben, selbst wenn sich die gemeldeten Tatsachen als unrichtig erweisen oder nicht weiterverfolgt werden.
- 7.2. Keine Person darf von einem Einstellungsverfahren oder vom Zugang zu einem Praktikum oder einer Ausbildungszeit im Unternehmen ausgeschlossen werden, kein Arbeitnehmer darf bestraft oder entlassen werden oder Gegenstand einer direkten oder indirekten diskriminierenden Maßnahme sein, insbesondere in Bezug auf Vergütung, Gewinnbeteiligung oder Aktienverteilung, Ausbildung, Umschulung, Zuweisung, Qualifikation, Einstufung, beruflichen Aufstieg, der Arbeitszeiten, der Leistungsbeurteilung, der Versetzung oder der Vertragsverlängerung noch einer anderen Maßnahme, die in Artikel 10-1 II des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens in der durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 22. März 2022 geänderten Fassung genannt wird, weil sie Informationen unter den in den Vorschriften vorgesehenen Bedingungen gemeldet oder weitergegeben hat.
- 7.3. Jeder Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, der der Meinung ist, dass er Repressalien ausgesetzt ist, weil er in gutem Glauben über Tatsachen berichtet oder Zeugnis abgelegt hat, die eine Straftat oder ein Verbrechen darstellen und von denen er bei der Ausübung seiner Pflichten Kenntnis erlangt hat, kann dies dem Alerts Referent melden oder das zuständige Gericht anrufen.
- 7.4. Jede missbräuchliche Nutzung des Systems, insbesondere in Form einer verleumderischen Meldung (Meldung von Informationen, von denen man weiß, dass sie ganz oder teilweise unrichtig sind) oder einer Meldung in bösem Glauben, setzt den Urheber der gesetzlich vorgesehenen Verfolgung (Artikel 226-10 des Strafgesetzbuches) und, gemäß der Geschäftsordnung, Disziplinarmaßnahmen aus.
- 7.5. Jeder Mitarbeiter, der die Übermittlung einer Meldung behindert oder behindert hat oder der Vergeltungsmaßnahmen gegen den Urheber einer Meldung ergriffen hat, wird strafrechtlich verfolgt und kann gemäß der Geschäftsordnung disziplinarisch belangt werden.

8. VERARBEITUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN

- 8.1. Die Gruppe speichert im Rahmen der Bearbeitung einer Warnung nur die folgenden Daten:
 - 8.1.1. Identität, Funktionen und Kontaktdaten des Ausschreibers ;
 - 8.1.2. Identität, Funktionen und Kontaktdaten der Personen, die Gegenstand einer Warnung sind ;
 - 8.1.3. Identität, Funktionen und Kontaktdaten der Personen, die an der Erfassung oder Bearbeitung der Warnung beteiligt sind ;
 - 8.1.4. Elemente, die im Rahmen der Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte gesammelt wurden ;
 - 8.1.5. Protokoll der Überprüfungsmaßnahmen ;
 - 8.1.6. Folgemaßnahmen zu der Warnung.

Die Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten dient dazu, die Zulässigkeit der Meldungen zu bestimmen, den Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Sie ermöglichen es der Gruppe somit, ihre gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere aus dem Gesetz "Sapin 2" vom 9. Dezember 2016 und dem Gesetz vom 27. März 2017 über die Sorgfaltspflicht) zu erfüllen und ihre legitimen Interessen (durch die Einhaltung des Gesetzes und der ethischen Grundsätze der Gruppe) zu schützen.

- 8.2. Das Recht auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch gegen die Nutzung der Daten kann im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ausgeübt werden, indem der Alerts Referent kontaktiert wird.
- 8.3. Unter keinen Umständen darf die Person, die Gegenstand einer Warnung ist, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Informationen über die Identität des Urhebers der Warnung erhalten.
- 8.4. Die Person, die eine Warnung ausgibt oder Gegenstand einer Warnung ist, kann sich in allen Phasen des Verfahrens von einer Person ihrer Wahl, die der Gruppe angehört, unterstützen lassen.
- 8.5. Alle Daten im Zusammenhang mit einer Warnung, die als nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Verfahrens fallend angesehen werden, werden nach Anonymisierung durch die Gruppe gelöscht oder archiviert.
- 8.6. Wenn eine Warnung nicht weiterverfolgt wird, vernichtet die Gruppe alle Elemente der Warnmeldung, die es ermöglichen, den Urheber und die Zielpersonen zu identifizieren. Diese Vernichtung erfolgt spätestens drei Monate nach Abschluss aller Vorgänge, die zur Zulässigkeit oder Überprüfung der Warnung geführt haben.
- 8.7. Wenn gegen eine oder mehrere Personen, die durch die Warnung beschuldigt werden, ein Disziplinarverfahren oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, werden die Daten über die Warnung bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

9. DIE ALERTREFERENTEN

- 9.1. Der Alert-Referent gewährleistet die vertrauliche Behandlung von Alerts unter den in Abschnitt 5 dieses Verfahrens festgelegten Bedingungen und sorgt für die Vertraulichkeit, den Schutz und die Aufbewahrungsdauer der im Rahmen der Bearbeitung des Alerts gesammelten persönlichen Daten unter den in Abschnitt 8 dieses Verfahrens festgelegten Bedingungen. Dasselbe gilt für alle Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben.
- 9.2. Der Alert Referent kann im Rahmen der Bearbeitung von Alerts interne oder externe Experten hinzuziehen und generell auf die verschiedenen Abteilungen der Gruppe zurückgreifen. Die gesammelten Informationen dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn dies zur Bearbeitung der Warnmeldung erforderlich ist.

- 9.3. Die Gruppe stellt sicher, dass der Dienstleister, der eventuell mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils dieses Systems beauftragt wird, sich verpflichtet, die Daten nicht zu missbräuchlichen Zwecken zu verwenden, ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten, die begrenzte Aufbewahrungsdauer der Daten einzuhalten und am Ende seiner Leistung alle manuellen oder computergestützten Datenträger mit personenbezogenen Daten zu vernichten oder zurückzugeben.²
- 9.4. Am Ende der Untersuchung einer Warnmeldung formuliert der Warnmeldungsreferent gegebenenfalls Empfehlungen an die Personalabteilung bezüglich möglicher Disziplinarmaßnahmen gegen die von der Warnmeldung betroffenen Personen oder gegen den Urheber der Warnmeldung im Falle einer Meldung in bösem Glauben oder einer eventuellen Meldung an die zuständigen Behörden. Die Formulierungen, die zur Beschreibung der Art der gemeldeten Sachverhalte verwendet werden, weisen auf deren mutmaßlichen Charakter hin.
- 9.5. In Abweichung vom Vorstehenden bringt der Alerts Referent die Führungskräfte und/oder den Compliance-Ausschuss der Gruppe unverzüglich über Situationen, Behauptungen oder Meldungen in Kenntnis, von denen er erfährt:
- 9.5.1. die einen Generaldirektor einer der Tochtergesellschaften, ein Mitglied des Exekutivausschusses oder des Verwaltungsrats betreffen, und zwar im Sinne einer guten Unternehmensführung; oder
 - 9.5.2. die einen Verdacht oder eine Anschuldigung der Geldwäsche, der privaten oder öffentlichen Korruption, des Einflusshandels, des internen oder externen Betrugs, der Nichteinhaltung des Wettbewerbsrechts oder einer schwerwiegenden Verletzung (oder drohenden Verletzung) der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Gegenstand haben.

10. VERFOLGUNG VON WARNUNGEN

- 10.1. Um die Wirksamkeit des Warnsystems bewerten zu können, kann der Alert-Referent eine jährliche statistische Überwachung bezüglich des Eingangs, der Bearbeitung und der Folgemaßnahmen von Warnungen einrichten.
- 10.2. Diese jährliche statistische Überwachung kann die Anzahl der eingegangenen Warnungen, der abgeschlossenen Fälle, der Fälle, die zu einer Untersuchung geführt haben oder führen, sowie die Anzahl und Art der während und nach der Untersuchung ergriffenen Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Einleitung eines Disziplinar- oder Gerichtsverfahrens, verhängte Sanktionen usw.) ausweisen.

11. VERTRIEB

Die Gruppe wird ihre Angestellten und Mitarbeiter auf das Bestehen ihres Warnrechts aufmerksam machen, z. B. auch durch Aushänge oder Benachrichtigungen.

² Jede Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union an eine juristische Person mit Sitz in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist und keinen ausreichenden Schutz im Sinne von Artikel 68 des Gesetzes vom 6. Januar 1978 in seiner geänderten Fassung bietet, erfolgt gemäß den besonderen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in seiner Aktualisierte Version

geänderten Fassung über die internationale Übermittlung von Daten sowie gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016).

12. KONTAKT

Bei Fragen zu diesem Verfahren und zu den Garantien, die den Rahmen für das Recht auf Whistleblowing bilden, können sich interne oder externe Mitarbeiter der Gruppe an folgende Adresse wenden: complianceofficer@circet.com

Anfragen nach Informationen über das Recht auf Whistleblowing werden nicht als Ausschreibung angesehen, die in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt.

ANHANG A

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FRANKREICH

A.1. PERSONEN, DIE DEN ALARM EMPFANGEN

Der auf der Plattform gemeldete Alarm wird vom Alarmreferenten ("Alarmreferent") entgegengenommen, bei dem es sich um den DAF handelt.

Darüber hinaus erhalten der Leiter der Rechtsabteilung und der Leiter der Personalabteilung der von der Warnung betroffenen Konzerneinheit die Warnung. Die Warnung wird auch vom Compliance-Ausschuss der Gruppe empfangen (der sich aus dem Compliance-Beauftragten der Gruppe und der Rechtsabteilung der Gruppe zusammensetzt).

A.2. EXTERNE AUSSCHREIBUNG

A.2.1. Außerdem kann jede natürliche Person eine externe Ausschreibung vornehmen, entweder nachdem sie eine interne Ausschreibung vorgenommen hat oder direkt.

A.2.2. So kann beispielsweise in Frankreich jede natürliche Person, die in gutem Glauben handelt und keine finanzielle Gegenleistung erhält, eine externe Ausschreibung bei :

- einer der zuständigen Behörden, die im Dekret 2022-1284 vom 3. Oktober 2022 aufgelistet sind,
- des Rechtsverteidigers, der sie an die Behörden weiterleitet, die am besten in der Lage sind, über sie Bescheid zu wissen,
- der Justizbehörde oder
- einer zuständigen Einrichtung der Europäischen Union, wenn es sich um einen Verstoß handelt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie EU 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 fällt.

A.2.3. Die im ersten Unterabsatz genannten zuständigen Behörden veröffentlichen jeweils auf ihrer Website Informationen über die eingerichteten Verfahren zur Sammlung und Ausschreibung von Informationen sowie zahlreiche andere Informationen.